

Tischvorlage

zu TOP 4/ 57. PA

zu TOP 5/ 57. RR

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

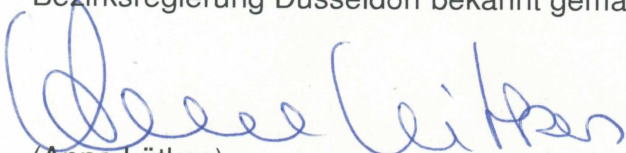
hier: Erarbeitungsbeschluss

Der Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage vom 01.08.2014 wird unter Berücksichtigung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für den BSAB KLE 09 wie folgt neu gefasst:

„1. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde mit der Fortschreibung des geltenden Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) und beschließt gemäß § 9 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) die Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für das Planungsgebiet des Regionalrates gemäß § 6 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage der Anlagen 1-3 der Sitzungsvorlage vom 01.08.2014. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den BSAB KLE 09 aus der Tischvorlage vom 04.09.2014 wird dabei an den Anhang B der Anlage 3 (Umweltbericht) angehängt.

2. Die in der Anlage 4 der Sitzungsvorlage vom 01.08.2014 aufgeführten, im Erarbeitungsverfahren zu Beteiligten sind über das Verfahren zu unterrichten und zur Mitwirkung am Verfahren aufzufordern. Ihnen ist nach Maßgabe der § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1 LPIG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme soll nicht vor dem 31. März 2015 enden. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Verlaufe des Verfahrens als notwendig erweist.

3. Gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V. mit § 13 Abs. 1 LPIG ist auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Planunterlagen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten des Planungsgebietes für die Dauer von mindestens 3 Monaten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.“



(Anne Lütkes)

Düsseldorf, den 04. September 2014

Vorlage einer FFH-Studie / Begründung der Neufassung des Beschlussvorschlags der Sitzungsvorlage vom 01.08.2014 für TOP 4 /57. PA u. TOP 5 /57. RR

Der Sitzungsvorlage vom 01.08.2014 waren als Anlage 1 und Anlage 2 der Planentwurf und der Entwurf der Begründung (Stand: August 2014), als Anlage 3 der Umweltbericht vom 30.07.2014 sowie als Anlage 4 die Beteiligtenliste beigefügt. Die dieser Tischvorlage beigefügte FFH-Verträglichkeitsprüfung für den BSAB KLE09 lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage vom 01.08.2014 noch nicht vor. Die resultierende Erheblichkeitsbewertung wurde jedoch prinzipiell bereits so erwartet und in der Sitzungsvorlage antizipierend mit berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich nach genauer Prüfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine weitergehenden Änderungserfordernisse am Planentwurf und der Begründung gegenüber der Sitzungsvorlage vom 01.08.2014.

Die beigefügte FFH-Verträglichkeitsprüfung für den BSAB KLE09 wird nunmehr an den Anhang B der Anlage 3 (Umweltbericht) aus der Sitzungsvorlage vom 01.08.2014 für TOP 4 /57. PA und TOP 5 /57. RR angehängt.

II. Dementsprechend wird der Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates abweichend von der Vorlage vom 01.08.2014 wie folgt neu gefasst (~~Streichungen ggü. der bisherigen Fassung~~; **Ergänzungen ggü. der bisherigen Fassung**):

„1. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde mit der Fortschreibung des geltenden Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) und beschließt gemäß § 9 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) die Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für das Planungsgebiet des Regionalrates gemäß § 6 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage ~~des als Anlage 1 beigefügten Planentwurfes~~ **der Anlagen 1-3 der Sitzungsvorlage vom 01.08.2014. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den BSAB KLE09 aus der Tischvorlage vom 04.09.2014 wird dabei an den Anhang B der Anlage 3 (Umweltbericht) angehängt.**

2. Die in der Anlage 4 **der Sitzungsvorlage vom 01.08.2014** aufgeführten, im Erarbeitungsverfahren zu Beteiligten sind über das Verfahren zu unterrichten und zur Mitwirkung am Verfahren aufzufordern. Ihnen ist nach Maßgabe der § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1 LPIG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme soll nicht vor dem 31. März 2015 enden. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Verlaufe des Verfahrens als notwendig erweist.

3. Gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V. mit § 13 Abs. 1 LPIG ist auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Planunterlagen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten des Planungsgebietes für die Dauer von mindestens 3 Monaten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.“

FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VS-Gebiet DE 4203-401 „Unterer Niederrhein“

zur Planfestlegung des Bereiches
für die Sicherung und den Abbau oberflächenna-
her Bodenschätze (BSAB) „KLE 09“ im Rahmen
der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf

August 2014

Im Auftrag der
Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: **Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 32
(Regionalentwicklung)** Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Kirchhofstr. 2c
44623 Herne

Projektleitung: Dipl.-Ing. Katrin Wulfert

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Dr. Heike Galhoff
Dipl.- Lök. Lydia Vaut
Dipl.- Ing. Katrin Wulfert

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis Seite.....	III
0.2	Tabellenverzeichnis Seite	III
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	5
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	5
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	7
2.2.1	Verwendete Quellen und Erhaltungsziele.....	7
2.2.2	Überblick über die Vogelarten des Anhang I VS-RL	10
2.2.3	Überblick über die Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL	11
2.3	Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten und Lebensräume.....	13
2.4	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	13
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000.....	16
3	Beschreibung der Planfestlegung des Regionalplans	17
3.1	Beschreibung der Planfestlegung.....	17
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	18
3.2.1	Bau- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	18
4	Detailliert untersuchter Bereich	21
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums	21
4.1.1	Durchgeführte Untersuchungen / Datengrundlagen	22
4.1.2	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	24
4.2	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	24
4.2.1	Vogelarten des Anhang I VS-RL	25
4.2.1.1	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	25
4.2.2	Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 VS-RL	25
4.2.2.1	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>).....	25
4.2.2.2	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>).....	26
4.2.2.3	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>).....	27
4.2.2.4	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	27

4.2.2.5	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	28
4.2.2.6	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	29
4.2.2.7	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	29
4.2.2.8	Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	30
4.2.2.9	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	30
4.2.2.10	Spießente (<i>Anas acuta</i>)	31
4.2.2.11	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	32
4.2.2.12	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	33
4.2.2.13	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	33
4.2.2.14	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	34
4.2.3	Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten und Lebensräume	35
4.2.3.1	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	35
5	Beurteilung der durch den BSAB zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	35
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	35
5.2	Prognose der Beeinträchtigungen	36
5.2.1	Prognose der Beeinträchtigungen für Vogelarten des Anhang I der VS-Richtlinie	36
5.2.1.1	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	36
5.2.2	Prognose der Beeinträchtigungen für Vogelarten des Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	37
5.2.2.1	Bläss- und Saatgans (<i>Anser albifrons, Anser fabalis</i>)	37
5.2.2.2	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	38
5.2.2.3	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	39
5.2.2.4	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	39
5.2.2.5	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	40
5.2.2.6	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	41
5.2.3	Prognose der Beeinträchtigungen für sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten und Lebensräume	42
5.2.3.1	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	42

6	Summationswirkungen mit anderen Planfestlegungen	43
7	Zusammenfassung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	45
8	Literatur	46

0.1 Abbildungsverzeichnis

Abb. 2-1:	Lage des BSAB zum VSG „Unterer Niederrhein“	6
-----------	---	---

0.2 Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1:	Standarddatenbogen: Vogelarten gemäß Anhang I VS-RL	10
Tab. 2-2:	Standarddatenbogen: Vogelarten gemäß Anhang Art. 4 Abs. 2 VS-RL.....	11
Tab. 2-3:	Standarddatenbogen: Sonstige genannte Arten	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Demnach sind Regionalpläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-VP).

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf geplante Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Für diese ca. 120 ha große Fläche „KLE 09“ können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (VS-Gebiet) DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ nicht ausgeschlossen werden, da der BSAB innerhalb des Vogelschutzgebietes liegt. Daher ist eine FFH-VP durchzuführen. Der Konkretisierungsgrad der vorliegenden Prüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. der Planfestlegung.

Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes in der FFH-VP der Stufe II nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist die Planung unzulässig, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dargelegt werden können (FFH-VP der Stufe III: Abweichungsverfahren). Andernfalls ist gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. der Planung nur gegeben, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit der Planfestlegung verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 über den Weg der Abweichung zugelassen werden, sind vom Vorhabenträger Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (sog. Kohärenzmaßnahmen) vorzuschlagen.

Die Methodik der FFH-VP und die erforderlichen Arbeitsschritte orientieren sich an den Vorgaben der VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz – Rd-Erl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.18).

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das VS-Gebiet „Unterer Niederrhein“ ist mit einer Gesamtfläche von 25.809 ha das zweitgrößte nordrhein-westfälische Vogelschutzgebiet. Es gehört zu der Stadt Duisburg und den Landkreisen Kleve und Wesel.

Die Kurzcharakterisierung des EU-Vogelschutzgebietes durch das LANUV beinhaltet folgendes:

„Das zweitgrößte nordrhein-westfälische Vogelschutzgebiet, das in wesentlichen Teilen mit dem gemeldeten RAMSAR-Gebiet "Unterer Niederrhein" übereinstimmt, erstreckt sich vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden. Es umfasst die rezente Aue des Rheins (Deichvorland), teilweise aber auch, wie z.B. mit der Düffel, große Flächen in der Altaue (Deichhinterland). Es ist eine typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft. Sie ist immer noch geprägt durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, durch ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland, durch Altarme, Altstromrinnen und Kolke mit ihren Schwimmblatt- und Verlandungsröhrichten, z.T. in komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüschen, durch eine Vielzahl von Abtragungsgewässern sowie partiell kleinflächige Kammerung durch Hecken und Kopfbäume, wie im Bereich der Düffel oder der Momm-Niederung, aber auch Ackerflächen im Deichhinterland“ (LANUV 2010).

Darüber hinaus wird zur besonderen Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000 ausgeführt:

„Das Vogelschutzgebiet ist das Überwinterungsgebiet für bis zu 200.000 arktische Gänse, die hier alljährlich im Zentrum eines einzigartigen Naturschauspiels stehen. Die Gänse sind lebendiger Ausdruck für die Notwendigkeit eines internationalen Biotopverbundes, der die Niederlande - ebenfalls Überwinterungsquartier - mit dem Niederrhein verbindet, aber auch die im fernen Sibirien befindlichen Brutreviere der Gänse einbezieht. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans, hat das Vogelschutzgebiet mit seinen zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Flussseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Teichrohrsänger, Löffelente, Tüpfelsumpfhuhn), andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten (z.B. Rohrdommel, Bruchwasserläufer, Singschwan, Zwergschwan, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Die kiesig, sandigen Rheinufer, aber auch der Abtragungseen sind ein bevorzugter Brutplatz des Flussregenpfeifers. Im Bereich des Grünlandes, vor allem dann, wenn es in Teilen der Altaue und im Umfeld von Altwässern bei relativ hohem

Grundwasserstand nicht so intensiv genutzt wird, brüten Rotschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig. Auf selten gewordenen anmoorigen und mit Weidengebüsch durchsetzten Extensivgrünlandflächen brüten Blaukehlchen und Schwarzkehlchen. Die gekammerten Landschaftsteile mit ihren ausgedehnten Kopfbaumbeständen beherbergen ein Schwerpunktorkommen des Steinkauzes in NRW, zugleich eines der bedeutenden Vorkommen in Deutschland. Die Weichholzauenwälder und -gebüsche sind der Lebensraummittelpunkt von Pirol und Nachtigall. Zahlreiche Teilflächen werden wegen ihrer auentypischen Lebensraumausstattung auch als FFH-Gebiet in das Netz NATURA 2000 eingeknüpft.“ (LANUV 2010).

Potenziell betroffen durch den BSAB ist das Teilgebiet des Vogelschutzgebietes im Bereich Reeser Welle südlich des NSG's „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ zwischen dem NSG „Grietherorter Altrhein“ und der Stadt Rees.

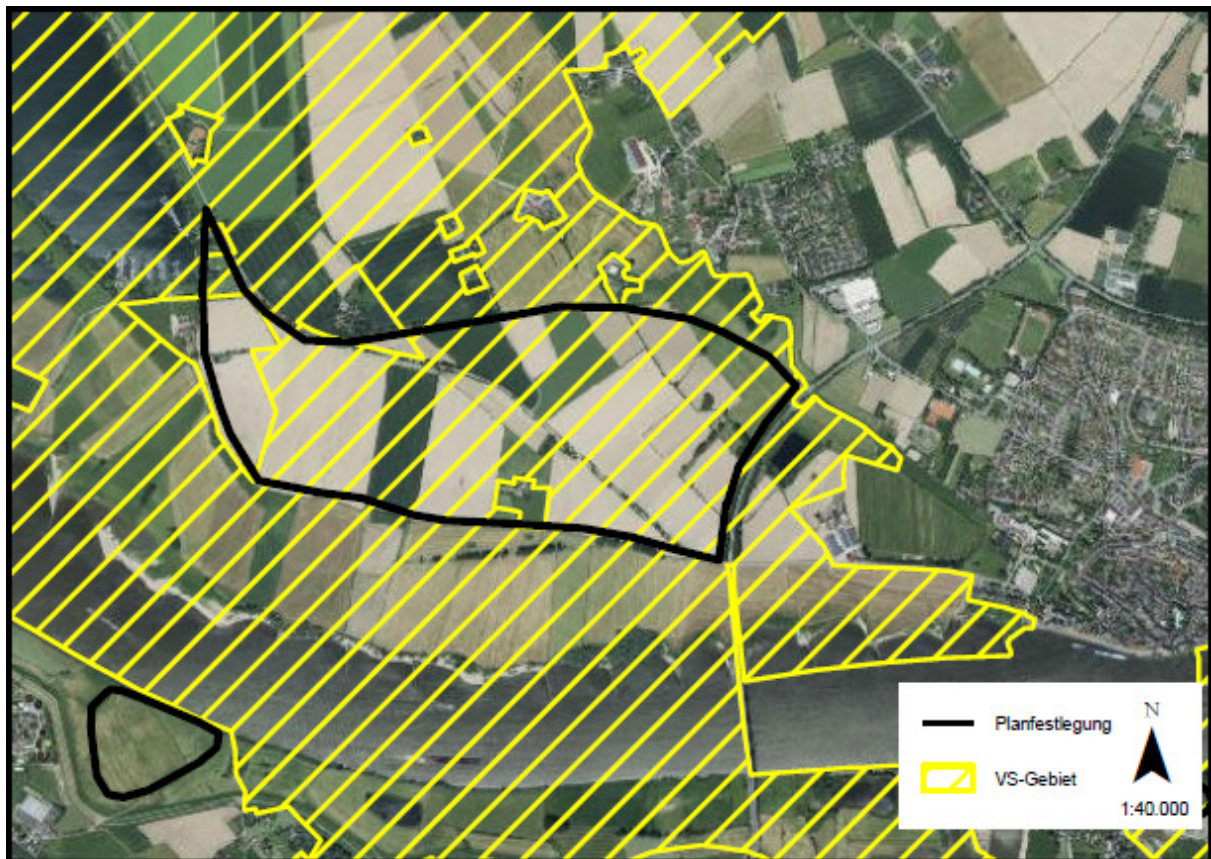


Abb. 2-1: Lage des BSAB zum VSG „Untere Niederrhein“

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Verwendete Quellen und Erhaltungsziele

Zur Darstellung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wurden folgende Quellen herangezogen:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.
- Standard-Datenbogen für das VS-Gebiet DE 4203-401 „Unterer Niederrhein“, Ausfülldatum November 1999, Fortschreibung Dezember 2012; Quelle: LANUV: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>, abgerufen am 30.01.2013.
- Informationen zum VS-Gebiet sowie zu Schutzziele und Maßnahmen des LANUV, Quelle: LANUV: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>, abgerufen am 30.1.2013.

Gemäß VV-FFH sowie der Vorgaben gemäß § 48c Abs. 5 LG NRW sind die Erhaltungsziele für das VS-Gebiet die

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Die für das VS-Gebiet wesentlichen Schutzziele gemäß LANUV (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>, abgerufen am 30.01.2013) sind im Folgenden dargestellt:

„Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna ist zu erhalten und weiter zu entwickeln. Maßnahmen, die mit Versiegelung oder Zerschneidung verbunden sind, sollten unterbleiben. Ein kleinräumiger Wechsel aus Wiesen- Weide- und Mähweidenutzung, möglichst im Komplex mit Hochstaudenfluren und Brachen ist zu fördern. Die aktuellen Grünlandanteile im Vogelschutzgebiet sind unbedingt zu halten, nach Möglichkeit auszudehnen. Einer weiteren Austrocknung der Aue ist mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu begegnen (keinesfalls abflussfördernde Maßnahmen), die Wiedervernässung von Teilflächen ist unbedingt anzustreben. Die Gewässer sollten vor Eutrophierung durch Extensivierung angrenzender Grünlandflächen geschützt werden. Die Auenwaldentwicklung mit Schwerpunkt im Bereich der zu diesem Zweck ausgewiesenen FFH-Flächen ist zu sichern und zu fördern. Bedeutsam sind weiterhin Maßnahmen, die - auch grenzüberschreitend wirksam - der naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung dienen.“

Generelle Schutzziele für SPA in Nordrhein-Westfalen

Vermeidung:

- Keiner weitere Zersiedlung und Zerschneidung
- (u.a. Keine Erschließung durch neue Verkehrswege, keine Neuversiegelung bisheriger unbefestigter Wege)
- Kein Umbruch von Wiesen und Weiden
- Keine weitere Installierung von Windkraftanlagen in SPA´s und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite
- (Korridore zwischen Teilgebieten sollten ebenfalls freigehalten werden)
- Keine weiteren Trocken- und Nassabgrabungen

Entwicklung

- Umwandlung von Acker in Grünland, v.a. in Auenbereichen
- Lenkung der Freizeitnutzung
- (Regelung u.a. von Klettersport, Angelsport, Surfen, Segeln, Kanusport)
- Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis
- Anpassung der ordnungsgemäßen Jagdausübung an die speziellen Schutzziele (z.B. in SPA´s mit Vorkommen nordischer Wildgänse)
- Gewährleistung störungsfreier Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze (bei Bedarf Gelegeschutz, d.h. Lenkung der Mahd, Installierung von Horstschutzzonen)

Schutzziele und Maßnahmen für das VSG „Unterer Niederrhein“

a) Für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen und Altarme wie Große Rohrdommel, Spießente, Krickente, Knäkente, Tafelente, Zwergsäger, Gänsesäger, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Trauerseeschwalbe, Blaukehlchen und Teichrohrsänger:

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von
- Nährstoffeinträgen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und
- Nährstoffhaushalts

b) Für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation; des Rheins mit Schlamm- und Kiesbänken und einjähriger Vegetation sowie der feuchten Hochstaudenfluren wie Flussregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Bekassine, Flusseeeschwalbe und Eisvogel:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer

- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau
- von Uferbefestigungen
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik

c) Für Vogelarten der episodisch überschwemmten Grünlandflächen, des Feuchtgrünlandes und der mageren Flachland-Mähwiesen wie Weißstorch, Singschwan, Zwergschwan, Löffelente, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Kampfläufer, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper:

- Regeneration und Entwicklung von stromaltypischen und artenreichem Grünland
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes
- Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes
- Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes
- Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen
- Anlage von Blänken, Kleingewässer und Flachwassermulden
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben
- Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten; bei Bedarf: Lenkung der Mahd

d) Für Vogelarten der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder sowie der Hartholz-Auenwälder wie Nachtigall und Pirol:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten
- Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggf. Initialpflanzung von
- Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach
- Möglichkeit durch natürlich Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen
- Waldgesellschaft
- Erhaltung bzw. Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder
- Überflutungsverhältnisse

e) Für Blässgans, Saatgans und Weißwangengans:

- Gewährleistung störungsfreier Rast-, Nahrungs-, Trink- und Schlafplätze
- Anlage von Ablenkungsfütterungen
- Vertragsnaturschutz (Ausgleichszahlung für Fraßschäden)
- Lenkung der Freizeitnutzung (z. B. Orni-Tourismus, Hubschrauber, Heißluftballons, Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Wassersport)

2.2.2 Überblick über die Vogelarten des Anhang I VS-RL

Für die Meldung des Gebietes sind gemäß Standard-Datenbogen die folgenden Arten gemäß Anhang I VS-RL ausschlaggebend.

Tab. 2-1: Standarddatenbogen: Vogelarten gemäß Anhang I VS-RL

Kennziffer	Artbezeichnung	Populationsangaben	Gebietsbeurteilung			
			P	E	I	G
A045	<i>Branta leucopsis</i> Weißwangengans	Brütend: p >20	B	B	B	B
A027	<i>Egretta alba</i> Silberreiher	Auf dem Durchzug: i ~ 100	B	B	C	B
A042	<i>Anser erythropus</i> Zwerggans	Auf dem Durchzug: i 6-10	C	C	C	C
A229	<i>Alcedo atthis</i> Eisvogel	Brütend: p1-5	C	C	C	C
A021	<i>Botaurus stellaris</i> Rohrdommel	Auf dem Durchzug: i P	C	C	C	C
A197	<i>Chlidonias niger</i> Trauerseeschwalbe	Brütend p >50	B	B	B	B
A031	<i>Ciconia ciconia</i> Weißstorch	Brütend: p1-5	C	B	B	B
A081	<i>Circus aeruginosus</i> Rohrweihe	Brütend: p1-5	C	C	C	C
A122	<i>Crex crex</i> Wiesenralle, Wachtelkönig	Brütend: p 1-5	C	C	C	C
A037	<i>Cygnus columbianus bewickii</i> Zwergschwan	Auf dem Durchzug i ~25	C	B	C	C
A038	<i>Cygnus cygnus</i> Singschwan	Auf dem Durchzug: i ~70	C	B	C	C
A103	<i>Falco peregrinus</i> Wanderfalke	Brütend: p 6-10	C	B	C	B
A272	<i>Luscinia svecica</i> Blaukehlchen	Brütend: p 11-50	C	C	C	C
A068	<i>Mergus albellus</i> Zwergsäger	Auf dem Durchzug: i 170	C	B	C	B
A074	<i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	Brütend: p = 1-5	C	C	B	C
A151	<i>Philomachus pugnax</i> Kampfläufer	Auf dem Durchzug: i P	C	C	C	C
A140	<i>Pluvialis apricaria</i> Goldregenpfeifer	Auf dem Durchzug: iP	C	B	C	C
A119	<i>Porzana porzana</i> Tüpfelsumpfhuhn	Brütend: p1-5	C	C	C	C
A 193	<i>Sterna hirundo</i> Flusseeeschwalbe	Brütend: p 130	C	B	C	B
A 166	<i>Tringa glareola</i> Bruchwasserläufer	Auf dem Durchzug: iP	C	C	C	C

Populationsangaben: p = Paare; i = Einzeltiere; P = Art vorhanden

Gebietsbeurteilung: P = Population; E = Erhaltung; I = Isolierung; G = Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art

2.2.3 Überblick über die Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Für die Meldung des Gebietes waren gemäß Standarddatenbogen die folgenden Arten des Art. 4 Abs. 2 VS-RL ausschlaggebend.

Tab. 2-2: Standarddatenbogen: Vogelarten gemäß Anhang Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Kennziffer	Artbezeichnung	Populationsangaben	Gebietsbeurteilung			
			P	E	I	G
A056	<i>Anas clypeata</i> Löffelente	Auf dem Durchzug: i ~800	C	C	C	C
A052	<i>Anas crecca</i> Krickente	Auf dem Durchzug: i 3000	C	C	C	C
A051	<i>Anas strepera</i> Schnatterente	Auf dem Durchzug: i ~500	C	C	C	C
A059	<i>Aythya ferina</i> Tafelente	Auf dem Durchzug: i ~2500	C	B	C	B
A 160	<i>Numenius arquata</i> Großer Brachvogel	Auf dem Durchzug: i >1000	C	B	C	B
A067	<i>Bucephala clangula</i> Schellente	Überwinternd: i ~ 450	C	B	C	B
A152	<i>Lymnocyptes minimus</i> Zwergschnepfe	Auf dem Durchzug: iP	C	C	C	C
A 118	<i>Rallus aquaticus</i> Wasserralle	Brütend: p11-50	C	C	C	C
A099	<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	Brütend: p 1-5	C	C	C	C
A249	<i>Riparia riparia</i> Uferschwalbe	Brütend: p >100	C	C	C	C
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i> Zwergtaucher	Brütend: p 6-10	C	C	C	C
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i> Zwergtaucher	Auf dem Durchzug: i ~ 100	C	C	C	C
A207	<i>Columba oenas</i> Hohltaube	Brütend: pP				
A348	<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Brütend: pP				
A347	<i>Corvus monedula</i> Dohle	Brütend: pP				
A125	<i>Fulica atra</i> Blässhuhn	Brütend: pP				
A130	<i>Haematopus ostralegus</i> Austernfischer	Brütend: pP				
A182	<i>Larus canus</i> Sturmmöwe	Brütend: pP				
A247	<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Brütend: pP				
A297	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> Teichrohrsänger	Brütend: p 101-250	C	C	C	C
A054	<i>Anas acuta</i> Spießente	Auf dem Durchzug: i ~600	C	C	C	C

Kennziffer	Artbezeichnung	Populationsangaben	Gebietsbeurteilung			
			P	E	I	G
A056	<i>Anas clypeata</i> Löffelente	Brütend: p 6-10	C	C	C	C
A052	<i>Anas crecca</i> Krickente	Brütend: p 6-10	C	C	C	C
A050	<i>Anas penelope</i> Pfeifente	Überwinternd: i > 6000	B	A	C	A
A055	<i>Anas querquedula</i> Knäkente	Brütend: p 6-10	C	C	C	C
A051	<i>Anas strepera</i> Schnatterente	Brütend: p 11-50	C	B	C	B
A041	<i>Anser albifrons</i> Blässgans	Auf dem Durchzug: i > 150000	A	A	C	A
A039	<i>Anser fabalis</i> Saatgans	Auf dem Durchzug: i > 10000	A	B	C	B
A257	<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	Brütend: p 51-100	C	C	C	C
A059	<i>Aythya ferina</i> Tafelente	Brütend: p 6-10	C	C	C	C
A136	<i>Charadrius dubius</i> Flussregenpfeifer	Brütend: p 51-100	C	C	C	C
A153	<i>Gallinago gallinago</i> Bekassine	Brütend: p 1-5	C	C	C	C
A156	<i>Limosa limosa</i> Uferschnepfe	Brütend: p 51-100	C	C	C	C
A271	<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Brütend: p 11-50	C	B	C	C
A070	<i>Mergus merganser</i> Gänsesäger	Auf dem Durchzug: i ~ 100	C	B	C	B
A160	<i>Numenius arquata</i> Großer Brachvogel	Brütend: p 6-10	C	B	C	B
A337	<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Brütend: p ~ 60	C	C	C	C
A276	<i>Saxicola torquata</i> Schwarzkehlchen	Brütend: p ~ 60	C	B	C	C
A161	<i>Tringa erythropus</i> Dunkler Wasserläufer	Auf dem Durchzug: iP	C	C	C	C
A164	<i>Tringa nebularia</i> Grünschenkel	Auf dem Durchzug: iP	C	C	C	C
A165	<i>Tringa ochropus</i> Waldwasserläufer	Auf dem Durchzug: iP	C	C	C	C
A162	<i>Tringa totanus</i> Rotschenkel	Brütend: p ~ 40	C	C	B	C
A142	<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	Auf dem Durchzug: i > 3000	C	C	C	C
A142	<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	Brütend: p 251-500	C	C	C	C

Kennziffer	Artbezeichnung	Populationsangaben	Gebietsbeurteilung			
			P	E	I	G
A153	<i>Gallinago gallinago</i> Bekassine	Auf dem Durchzug: iP	C	C	C	C

p = Paare; i = Einzeltiere; P = Art vorhanden, Gebietsbeurteilung: P = Population; E = Erhaltung; I = Isolierung; G = Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art

2.3 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten und Lebensräume

Unter den weiteren bedeutenden Arten der Fauna und Flora wird als Vogelart der Steinkauz benannt.

Tab. 2-3: Standarddatenbogen: Sonstige genannte Arten

Kennziffer	Artbezeichnung	Populationsangaben	Gebietsbeurteilung			
			P	E	I	G
A045	<i>Athene noctua</i> Steinkauz	Brütend: p 251-500				

2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ist im Jahr 2011 das „Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (MAKO) durch das Landesamt für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2011) erarbeitet worden: Zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens verpflichtete sich das Land NRW gegenüber der EU-Kommission zur Erarbeitung eines Maßnahmenplans für das VSG mit dem Ziel der Sicherung bzw. Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Brut- und Rastvogelarten (ebd.). In diesem Papier sind die Bestandsentwicklung sowie Ziele und Maßnahmen für die wertbestimmenden Vogelarten anhand ökologischer Gilden (Nordische Wildgänse, Brutvögel Grünland, Brutvögel Röhricht, Brut- und Rastvögel Wasser, Brut- und Rastvögel Ufer, Rastvögel Acker- und Grünland) definiert worden. Nachfolgend werden die daraus abgeleiteten erforderlich Zielsetzungen für Maßnahmen aufgelistet:

Nordische Wildgänse

- Erhalt der Flächenbilanz der Äsungsflächen der nordischen Wildgänse
- Beibehaltung der Ausgleichszahlungen für Fraßschäden durch nordische Wildgänse
- Beibehaltung der Jagdverschonung der nordischen Wildgänse
- Jagd auf Grau-, Nil- und Kanadagans („Sommergänse“) nur vom 16.07. bis 30.09. im gesamten VSG
- Belassen von Ernteresten / Winterstopplern, Vermehrung von Zwischenfruchtanbau

Grünland

- Erhalt und Förderung des Grünlandanteils von mindestens 51% der Gesamtfläche des VSG UN (Stand Sommer 2010)
- Erhalt der aktuellen Fläche mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung von ca. 3.360 ha (entspricht aktuell ca. 26% der Grünlandflächen im VSG UN), Erhalt in bisherigen Schwerpunktbereichen (z. B. Salmorth, Emmericher Ward, Gut Grindt, Rheinvorland Walsum)
- In Such- / Schwerpunkträumen: Schaffung von rund 1.600 ha zusätzlicher Grünlandflächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung in den im MAKO benannten 11 Gebieten
- Schaffung eines ausgeglichenen Verhältnisses (ca. 1:1) von Wiesen- und Weidenutzung im gesamten VSG UN, auch auf der Ebene der einzelnen Teilgebiete
- Erhalt von Nutzungsvielfalt dort, wo sie bereits besteht
- Mosaikbewirtschaftung im gesamten VSG UN, insbesondere in wichtigen Grünlandvogelgebieten
- Schutz der Gelege von Wiesenlimikolen (Uferschnepfe, Rotschenkel, Großer Brachvogel) auf nicht grünlandvogelgerecht bewirtschafteten Flächen
- Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen auf Grünlandflächen im VSG UN, insbesondere nicht auf Flächen, die Lebensraum wertbestimmender Brut- oder Rastvogelarten sind (Gilde Grünlandvögel)
- In Such- / Schwerpunkträumen: Erhöhung der Bodenfeuchte auf insgesamt mindestens 2.500 ha Grünlandfläche in 18 im MAKO benannten Gebieten
- Beweidung / Pflege vorhandener Blänken und Flutmulden, die Bedeutung für die wertbestimmenden Arten haben
- In Such- / Schwerpunkträumen: Anlage von Blänken bzw. Flutmulden in den im MAKO genannten Gebieten

Gewässer

- Anlage von Nebenrinnen in den im MAKO genannten Gebieten
- In Such- / Schwerpunkträumen: Schaffung von Flachwasserbereichen, Flachufern und / oder offenen Uferbereichen in den im MAKO genannten Gebieten, Schaffung von Schotterinseln in den Abtragungsgewässern Bergerfurth und Diersfordter Waldsee
- Offenhalten aller Uferbereiche und Inseln, die Bruthabitat von Ufervögeln sind (Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe)
- Erhalt aller vorhandenen Röhrichtbestände
- Zulassen aller spontanen Röhrichtentwicklungen
- In Such- / Schwerpunkträumen: Entwicklung von insgesamt 100 - 150 ha Röhrichtbeständen verteilt auf Teilflächen von mindestens 30 ha Flächengröße (Kranenburger Bruch, Bienener Altrhein, Bergerfurth, Bislicher Insel), Entwicklung weiterer kleinerer Röhrichtbestände in den im MAKO genannten Gebieten

- Schutz aller bekannten bzw. bekannt werdenden Brutvorkommen wertbestimmender Arten an Ufern und Gräben (insbesondere Schwarz- und Blaukehlchen, Löffel- und Knäkente)
- Berücksichtigung vogelschutzfachlicher/ökologischer Aspekte bei Rekultivierungen von Abgrabungen)
- Großflächige naturnahe Gestaltung von Abgrabungen, auch nachträglich, in Schwerpunktgebieten

Freizeit und Erholung, Jagd und Angelfischerei

- Beibehaltung und Durchsetzung der bestehenden naturschutzfachlichen Regelungen im gesamten VSG UN
- Keine weiteren die Schutzziele des VSG UN beeinträchtigenden Freizeitnutzungen innerhalb des VSG UN
- Entwicklung eines Netzwerks von störungsarmen Rückzugsräumen im gesamten VSG UN
- In Such- / Schwerpunkträumen: Umfassende Beruhigung von zehn im MAKO benannten Ruhezeiten im VSG UN
- Kontrolle der Einhaltung von bestehenden Angelregelungen
- In Such- / Schwerpunkträumen: Festsetzung zusätzlicher Angelregelungen in sensiblen Gebieten
- Kontrolle der Einhaltung von bestehenden Jagdregelungen
- In Such- / Schwerpunkträumen: Verzicht auf Wasservogeljagd in bedeutenden Rastgebieten für wertbestimmende Wasservögel
- In Such- / Schwerpunkträumen: In den Ruhezeiten ganzjähriger Jagdverzicht außer einer Treibjagd pro Saison und der Bockjagd zwischen dem 15.6. und 15.8.
- Verbesserung der Information der Besucher im gesamten VSG UN, vorrangig in den Ruhezeiten und NSG
- Verbesserung der Besucherlenkung überall im VSG UN, wo durch un gelenkten Besucherverkehr Störungen für wertbestimmende Arten bestehen
- Schaffung von Naturerlebnismöglichkeiten in möglichst vielen Stellen im VSG UN, wo es möglich und sinnvoll ist
- Rückbau von 5 NATO-Straßen sowie Sperrung von Wegen für Pkw in sensiblen
- Schaffung von zusätzlichen Naturerlebnismöglichkeiten in den Ruhezeiten bei gleichzeitiger strikter Ruhigstellung dieser Gebiete
- Einsatz von VSG-Beauftragten in möglichst vielen Gebieten im VSG UN, vorrangig in NSG
- Einsatz von VSG-Beauftragten in allen Ruhezeiten
- Information der Luftsportorganisationen über notwendige Maßnahmen
- Rechtsverbindliche Regelung für den privaten Luftverkehr zur Mindestflughöhe von 500 m einschließlich regelmäßiger Kontrollen
- Verlegung der im VSG UN vorhandenen Segel- und Modellflugplätze auf Flächen außerhalb des VSG UN

Infrastruktur und Energie

- Der Erschließungsgrad im VSG UN soll nicht zunehmen
- Grundsätzlich kein Neubau von WKA innerhalb des VSG UN und innerhalb eines Puffers von 1.000 m um das VSG UN sowie in weiteren regelmäßig beflugenen Bereichen (Einzelfallprüfung)
- Keine weitere Vermehrung von Flächen für den intensiven Anbau landwirtschaftlicher Produkte für die Verwendung in Biogasanlagen im VSG UN
- Keine weitere Genehmigung von Biogasanlagen, die für den Betrieb mit hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten ausgelegt sind und die von Produktionsflächen im VSG UN abhängen
- Sicherung aller Strommasten von Mittelspannungsleitungen im VSG UN
- Markierung der Erd- und Leitungsseile aller Hochspannungsleitungen im VSG UN
- Erdverkabelung aller Mittelspannungsleitungen im VSG UN

Spezielle Artenschutzmaßnahmen

- In Such- / Schwerpunkträumen: Ausbringung von weiteren Nisthilfen für jeweils insgesamt rund 200 BP der Flusseeeschwalbe und mindestens 70 BP der Trauerseeschwalbe, verteilt auf mehrere Standorte im VSG UN

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Gemäß Standarddatenbogen bestehen besondere Beziehungen zu den folgenden Natura 2000-Gebieten:

- DE-4304-302 „NSG Rheinaue Bislich-Vahnum, nur Teilflaeche“
- DE-4104-301 „NSG Hetter-Millinger Bruch, mit Erweiterung“
- DE-4102-302 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“
- DE-4204-306 „NSG Gut Grindt u. NSG Rheinaue zw. Km 830,7 - 833,2 , nur Teilfl.“
- DE-4103-302 „NSG Emmericher Ward“
- DE-4305-305 „NSG Droste Woy und NSG Westerheide“
- DE-4101-301 „Wyler Meer (Teilflaeche des NSG Dueffel)“
- DE-4305-301 „NSG Bislicher Insel, nur Teilflaeche“
- DE-4202-301 „NSG Kranenburger Bruch“
- DE-4406-301 „NSG Rheinaue Walsum“
- DE-4204-302 „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Huebsche Graendort, nur Teilfl., mit Erw.“
- DE-4203-302 „Kalfack“
- DE-4204-305 „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Duene, mit Erweiterung“
- DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler M.“
- DE-4203-303 „NSG Grietherorter Altrhein“
- DE-4204-303 „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“
- DE-4305-303 „NSG Rheinvorland bei Perrich“
- DE-4103-303 „NSG Kellener Altrhein, nur Teilflaeche, mit Erweiterung“

- DE-4205-302 „Diersfordter Wald/ Schnepfenberg“
- DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“
- DE-4405-303 „NSG Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen, mit Erweiterung“
- DE-4204-301 „NSG Reeser Schanz“
- DE-4103-301 „Dornicksche Ward“

3 Beschreibung der Planfestlegung des Regionalplans

3.1 Beschreibung der Planfestlegung

Bei der hier betrachteten Planfestlegung handelt es sich um einen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, hier zum Abbau von Kies und Sand, auf einer Fläche von ca. 120 ha. Im Gegensatz zum Trockenabbau, bei dem die Lagerstätte oberhalb der Grundwasserlinie ausgekiest wird, erfolgt dies beim Nassabbau unterhalb des Grundwasserspiegels, so dass im Zuge des Abbaus großflächige Baggerseen entstehen, wie sie am Niederrhein zahlreich zu finden sind. Nassabgrabungen am Niederrhein lassen sich aus limnologischer Sicht in zwei Kategorien einteilen (LANUV 2011):

1. Abgrabungen bzw. Baggerseen mit Verbindung zum Rhein oder seinen Nebengewässern und
2. Baggerseen ohne Verbindung zu Fließgewässern und mit einem überwiegend vom Grundwasser geprägten Wasserhaushalt (WERNEKE 2008, zitiert nach LANUV 2011)

Beim ersten Typ entstehen nährstoffreiche Seen, die ja nach Anbindung zum Rhein eine arten- und individuenreiche Fischfauna aufweisen, mit geringer Sichttiefe und wenig Unterwasservegetation. Grundwassergespeiste Baggerseen ohne Verbindung zu Fließgewässern sind zumindest in den ersten Jahren nährstoffarm (WERNEKE 2008, zitiert nach LANUV 2011). Bei der hier betrachteten Planfestlegung ist von einem Abgrabungsgewässer des ersten Typs auszugehen.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Folgenden werden – soweit dies auf der Ebene des Regionalplans absehbar ist - die durch den BSAB zu erwartenden Wirkfaktoren und Wirkprozesse dargestellt, durch die Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VS-Gebiets zu erwarten sind. Die Projektwirkungen werden nach ihren Ursachen in zwei Gruppen unterschieden:

- bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Abbaubetrieb verursacht werden
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Baukörper / die Abbaufläche verursacht werden. Dies sind sowohl direkte Wirkungen (Flächeninanspruchnahme) als auch indirekte Wirkungen (Veränderung abiotischer Standortfaktoren)

3.2.1 Bau- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren lösen Wirkungen aus, die im Rahmen der Abbautätigkeiten verursacht werden und sind somit i.d.R. temporär, also zeitlich befristet. Für die hier betrachtete Planfestlegung ist, soweit dies auf der Ebene des Regionalplans abzusehen ist, zum Einen von vom Baubetrieb selbst ausgehenden Störungen, zum Anderen von für den Abbaubetrieb erforderlichen Zuwegungen (Flächeninanspruchnahme und LKW-Verkehr) auszugehen.

Somit sind Störungen der die umgebenden Flächen nutzenden Vogelarten wahrscheinlich, z.B. durch Aufscheuchen äsender Gänse im Umfeld der Abgrabung. Auch kann eine weitere Flächeninanspruchnahme im Bereich von Brut- oder Nahrungshabitaten wertgebender Vogelarten durch Zuwegungen auf dieser Planungsebene nicht vollständig ausgeschlossen werden.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren lösen Wirkungen aus, die durch die Abgrabungsfläche selbst verursacht werden. Im Einzelnen können dies sein:

- Flächen- und Funktionsverlust durch Flächeninanspruchnahme
- Zerschneidung von (Teil-) Lebensräumen
- Verlust / Funktionsverlust durch Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Eine relevante Zerschneidung von Teillebensräumen ist durch die flächige Inanspruchnahme auf ca. 120 ha für die relevanten Vogelarten des VSG „Unterer Niederrhein“ in der Regel nicht zu erwarten, so dass der Schwerpunkt der Bewertung der Erheblichkeit im Folgenden auf die Flächeninanspruchnahme selbst und den damit einhergehenden potenziellen Funktionsverlust sowie die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren gelegt wird.

Flächen- und Funktionsverlust durch Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Konflikte mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes entstehen in erster Linie durch die Inanspruchnahme von Grünland- oder Ackerflächen (hier: Acker mit Gehölzstrukturen), die als Brut- und / oder Nahrungs-, bzw. Rasthabitat von den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes genutzt werden. Mit den Baggerseen entstehen neue Lebensräume, die je nach Art der Rekultivierung von unterschiedlichem Wert für das Vogelschutzgebiet sein können. In jedem Fall weisen diese neu entstehenden Lebensräume jedoch einen anderen Wert auf als der ursprüngliche Lebensraum (vgl. LANUV 2011). Für bestimmte Vogelarten, insbesondere Wasservögel, können Nassabgrabungen auch positive Auswirkungen haben, z.B. als Rast- oder Schlafplatz. Temporär können auch Lebensräume für Arten wie den Flussregenpfeifer entstehen. Insgesamt ist dies stark davon abhängig, ob nach Beendigung des Abbaus eine an den Schutzzielen des Gebietes ausgerichtete Renaturierung stattfindet.

Bei der Gegenüberstellung der Wertigkeit der aktuell vorhandenen und durch den Abbau verloren gehenden Lebensräume ist zudem auf die aktuelle Situation im VSG „Unterer Niederrhein“ und die Erhaltungsziele Rücksicht zu nehmen, da das VSG bereits jetzt durch eine Vielzahl von Auskiesungen geprägt ist. Insbesondere zwischen Rheinberg und Rees gibt es nur wenige Deichvorlandbereiche, die bislang noch nicht ausgekieset wurden (LANUV 2011).

Verlust / Funktionsverlust durch Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Auswirkungen des Kiesabbaus auf den Wasserhaushalt sind dem Maßnahmenkonzept für das VSG „Unterer Niederrhein“ (LANUV 2011) entnommen:

„Bestimmender Standortfaktor in einer Auenlandschaft ist das Wasser in Form von Niederschlägen, Hochwasserereignissen und Grundwasserzuflüssen. Da das Grundwasser oftmals in geringem Flurabstand ansteht, kommt es durch den Kiesabbau zu einer großräumigen Aufdeckung der Grundwasseroberfläche. Auch die Masseentnahme verändert die hydraulische bzw. hydrodynamische Situation in der Aue. So führen die erhöhte Verdunstung und die Substratentnahme zu einer Senkung des Grundwasserspiegels. Da in überwiegenden Fällen landwirtschaftliche Nutzflächen für Auskiesungen in Anspruch genommen werden, kann unter den hiesigen klimatischen Voraussetzungen davon ausgegangen werden, dass es sich bei neu entstehenden Baggerseen um Zehrflächen für das Grundwasser handelt (AG KABE 2000). Ausnahmen können Gebiete mit stark grundwasserbeeinflussten Böden und Wald- oder Feuchtwiesenvegetation darstellen, die die Verdunstungswerte von Seen übertreffen. In Rhein-ferneren Gebieten ist eine veränderte Fließrichtung des Grundwassers in Richtung des neuen Gewässers möglich, aus der Grundwasserabsenkungen resultieren können (AG KABE 2000). Die Veränderungen des Wasserhaushaltes können weit über die unmittelbare Umgebung von Kiesgruben hinausreichen und erhebliche Konsequenzen für die Standortbedingungen in der Aue haben. Bei großflächigem Kiesabbau ist darüber hinaus mit Wechselwirkungen zu rechnen, die über den Einfluss einzelner Kiesgruben hinausgehen.

Bei der Betrachtung einzelner Abbauvorhaben werden solche großräumigen Auswirkungen praktisch nicht berücksichtigt (AG KABE 2000). In Einzelfällen kann die Verdunstungsrate einer Landfläche allerdings größer sein als die einer gleich großen Wasserfläche, wenn die Landfläche während langer Zeiten in der Vegetationsperiode einen geringen Grundwasser-Flur-Abstand hat und mit feuchtgebietstypischer, dichter Vegetation bestanden ist. Diese Pflanzen (z. B. verschiedene Weiden-Arten oder Pappeln) haben als Standortanpassung einen nur gering ausgeprägten Verdunstungsschutz, in der Summe ihrer Blätter aber eine größere transpirierende Oberfläche als ein glatter Wasserspiegel. Diese Standortverhältnisse liegen am Niederrhein nur auf einem geringen Flächenanteil vor. Auch die Wirkung von Abgrabungsseen auf die Fließrichtung des Grundwassers ist stark von den lokalen Verhältnissen (u. a. Lage, Größe und Durchlässigkeit des Grundwasserleiters) abhängig, mangels Daten aber an dieser Stelle nur allgemein zu bewerten.“

Inwiefern es durch die hier zu betrachtende Planfestlegung zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren im Umfeld des Baggersees kommt, ist von einer Vielzahl von Einflussgrößen abhängig, die die Austauschströmung des Grundwassers beeinflussen. Dieses sind (gem. GELDNER 2000)

- Der Aufbau des Grundwasserleiters (Horizontale und vertikale Durchlässigkeit, Klastische Trennhorizonte, Mikrostruktur),
- Hydraulische Randbedingungen (Hydraulischer Gradient, Verschwenkung der Seeachse gegen die Grundströmung, Oberflächengewässer, Grundwasserneubildung, Entnahmen, Förderung),
- die Geometrie der Auskiesungsgrube (Länge und Breite, Seeform, Auskiesungstiefe, Böschungsneigung),
- die Eigenschaften der Sohle und der Böschungen (Selbstdichtung der Sohle, Verteilung des Dichtungsgrades über der Sohle, Dichtung der Böschungen, Durchlässigkeit von Stauschüttungen),
- die hydraulischen Bedingungen am See (zufließende, ausfließende Oberflächengewässer, Anschluss an große Oberflächengewässer, Interzeption und Niederschlag, Verdunstung)
- und der Einfluss physikalischer Bedingungen (Temperatureinfluss auf die Durchlässigkeit, Dichteschichtungen).

Grundsätzlich können die Strömungsverhältnisse im Grundwasserleiter in der Form verändert werden, dass die Grundwasseroberfläche im Zustrombereich abgesenkt und im Abstrombereich aufgehört wird, wobei die Ausrichtung des Sees (Seeachse senkrecht oder parallel zur Grundwasserfließrichtung) eine entscheidende Rolle spielt (WOHLRAB et al. 1995). Bei paralleler Ausrichtung des Baggersees zur Grundwasserfließrichtung und einer Seefläche von etwa 10 ha beträgt z.B. die Reichweite einer Grundwasserabsenkung bis zu 320 m (ebd.).

Neben einer Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes an sich kann durch die Entstehung eines Baggersees auch eine Veränderung der hydrochemischen Parameter des Grundwas-

sers verursacht werden. Auch dies ist von den jeweiligen geologischen, hydraulischen und hydrochemischen Randbedingungen abhängig.

Für die hier zu betrachtende Planfestlegung können auf dem Detaillierungsgrad der Regionalplanebene die Art und das Ausmaß der Veränderung abiotischer Standortfaktoren nicht konkretisiert werden. Vorsorglich ist daher von einer Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes, bzw. einer Grundwasserabsenkung im Umfeld des Baggersees auszugehen.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Planfestlegung auf die Brut- bzw. Rasthabitatfunktion der betroffenen Vogelarten ist es zielführend, sich auf die Teilgebiete zu konzentrieren, innerhalb derer noch direkte (Flächeninanspruchnahme, Störungen) oder indirekte (Veränderung der abiotischen Standortbedingungen) Wirkungen auftreten können.

Hinsichtlich der **direkten Wirkungen** können Störungen über die eigentliche Abbaufäche hinaus nicht ausgeschlossen werden. Dabei sind jedoch die Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet und die bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen.

In östlicher Richtung liegt die Stadt Rees und nordöstlich die Ortschaft Essender. Im Westen schließt der Yachthafen am Mahnensee an, die als Grenzen für störungsbedingte Wirkungen anzusehen sind. Im Süden grenzt direkt hinter dem Deich das grünlandreiche Deichvorland an. Insbesondere in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung sind weiter reichende Störungen in den Offenlandbereichen nicht auszuschließen. Als maximale Reichweite baubedingter Störungen werden dabei die artspezifischen Fluchtdistanzen, bzw. Störradien rastender nordischer Wildgänse herangezogen. Störradien für Rastvögel und Überwinterungsgäste wurden als „Reichweite eines störenden Effektes auf eine größere Ansammlung von Vögeln (z.B. Brutkolonie, Rastvögel)“ von GARNIEL & MIERWALD (2010) definiert, da „größere Vogelpopulationen häufig scheuer reagieren als einzelne Individuen“¹.

Für die Bläss- und die Saatgans wurde ein Störradius von 300 m festgelegt, den größten Störradius weist die Weißwangengans mit 500 m auf (ebd.). Da auch diese Art ausschlaggebend für die Meldung des Vogelschutzgebietes war und regelmäßig im VSG Unterer Nieder-

¹ Zwar behandelt das Gutachten von GARNIEL & MIERWALD (2010) in erster Linie verkehrsbedingte Störungen, jedoch wird explizit darauf hingewiesen, dass Fluchtdistanzen und Störradien für solche Arten herangezogen werden, die kein verkehrsspezifisches Abstandsverhalten aufweisen. Sie charakterisieren daher die allgemeine Reaktion der Vögel auf potenzielle Feinde und können somit auch für andere Störwirkungen als solche durch den Straßenverkehr herangezogen werden.

rhein überwintert, wird die **maximale** Reichweite von Störungen in unvorbelasteten offenen Räumen auf **500 m** festgelegt. Dies gilt auch für die mit dem Abbau verbundenen Zuwegungen und den LKW-Verkehr.

Die Betrachtungen der anlagebedingten Wirkfaktoren beschränken sich für die Ebene der Regionalplanung auf die Abbaufäche selbst. Sofern durch das Vorhaben eine Verlegung der Kreisstraße „Reeserward“ erforderlich wird, sind diesbezügliche Wirkungen auf der Grundlage konkreterer Planungen im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu betrachten. Auch hinsichtlich der indirekten Wirkungen können ohne weitere hydrologische Untersuchungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen über die Reichweite möglicher Grundwasserabsenkungen getroffen werden.

4.1.1 Durchgeführte Untersuchungen / Datengrundlagen

Da keine aktuellen und speziell auf die Beurteilung der hier betrachteten Planfestlegung zugeschnittenen Untersuchungen durchgeführt wurden, wurde eine Abfrage vorhandener Daten beim Naturschutzzentrum Kreis Kleve (NZ Kleve), der Biologischen Station Kreis Wesel (BS Wesel) sowie der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. durchgeführt.

Nach Auskunft des NZ Kleve hat das Naturschutzzentrum im Überwinterungszeitraum 2009/2010, im Auftrag der Firmen Hülskens GmbH & Co. KG und der Niederrheinischen Kies- und Sandbaggerei GmbH, die Rastvögel im Gebiet 'Reeser Welle' erfasst. Diese Daten wurden durch das Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Burkhard Böhling für die vorliegende FFH-VP zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgte in 2005/2006 eine Brutvogeluntersuchung, bei der 7-8 Kiebitzpaare in der vorgesehenen Abgrabungsfläche festgestellt wurden (ENDLER 2014). In der Brutperiode 2014 werden aktuell eine Brutvogelerfassung sowie eine Auswertung des umfangreichen Datenmaterials zu den Wildgänsen vorgenommen. Die abschließenden Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor, so dass die Berücksichtigung der Ergebnisse auf der nachgelagerten Zulassungsebenen erfolgt (ENDLER 2014).

Darüber hinaus wurden die Informationen des LANUV (LINFOS, Abfrage vom 01.02.2013) über planungsrelevante Arten berücksichtigt. Nachfolgend sind die Ergebnisse dieser Datenabfragen zusammengestellt.

Nachgewiesene und im Standard-Datenbogen aufgeführte Brutvögel im Untersuchungsraum (500m-Radius)

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*): 7-8 BP innerhalb der Abgrabungsfläche (Stand: 2006/2007)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*): 1-2 BP im 500m-Radius am Mahnensee (Fundortkataster)
- Schnatterente (*Anas strepera*): 1 BP im 500m-Radius am Mahnensee
- Steinkauz (*Athene noctua*): 1 Revier innerhalb der Abgrabungsfläche, weitere 5 bis 7 Reviere randlich angrenzend im 500m-Radius (Fundortkataster)

Das Untersuchungsgebiet mit Abgrabungsfläche und Pufferzone ist von Acker und Grünland (Weide) sowie Gehölzreihen und –gruppen geprägt, insbesondere im Umfeld des Gehölfts „zu Rees“ finden Steinkäuze ein geeignetes Bruthabitat. Die offenen landwirtschaftlichen Komplexe werden von einer Kiebitz-Brutkolonie, bestehend aus ca. 7-8 Brutpaaren, besiedelt.

Nachgewiesene und im Standard-Datenbogen aufgeführte Durchzügler und Wintergäste (Quelle: LINFOS, Auszug 500m-Radius um Abgrabungsfläche und BS Kleve, Bestandserfassungen Reeser Welle 2009/2010)

- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Ergebnisse der Zählungen rastender und überwinternder nordischer Gänse im Bereich der Abgrabungsfläche:

Durch das NZ Kleve liegt eine Untersuchung der Reeser Welle aus dem Winterhalbjahr 2009/2010 vor. Damit liegt hinsichtlich der Rastvögel und Wintergäste eine relativ aktuelle und vollständige Datengrundlage vor. Den Ergebnissen ist zu entnehmen, dass das Gebiet regelmäßig insbesondere von Blässgänsen aufgesucht wird. Dabei wurden bis zu 7.000 Individuen gezählt.

Tabelle 4.1: Bestandserfassungen rastender und überwinternder Gänse und Schwäne im Bereich der Abgrabungsfläche und im Umkreis von 300 m

Winter	Zähldatum	Blässgans	Saatgans	Singschwan	Summe
2009/2010	15.10.2009	800			800
2009/2010	13.11.2009	2.300			2.300
2009/2010	30.11.2009	2.310			2.310
2009/2010	13.12.2009	2.300			2.300
2009/2010	26.12.2009	3.146			3.146
2009/2010	25.01.2010	3.210		9	3.219
2009/2010	06.02.2010	1.061	1		1.062

Winter	Zähldatum	Blässgans	Saatgans	Singschwan	Summe
2009/2010	19.02.2010	1.415			1.415
2009/2010	05.03.2010	2.980			2.980
2009/2010	18.03.2010	450			450
2009/2010	ohne Angabe	7.000	10	8	7.018

4.1.2 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Es sind solche Vogelarten nicht weiter zu betrachten, die im Wirkungsbereich des BSAB als Brut- oder Rastvogel nicht nachgewiesen wurden und für die im Wirkungsbereich keine als Brut- oder Rasthabitat geeigneten Flächen liegen. Die Abbaufäche selbst ist derzeit geprägt von Acker, Grünland und Hecken- / Gehölzreihen, nur an einem kurzen Uferabschnitt im Bereich des Yachthafens am Mahnensee sind Ufer- / und Wasserflächen in geringem Umfang betroffen. Hier soll das Abgrabungsgewässer an den Mahnensee anschließen. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung von Wasservögeln, insbesondere Enten und Taucher, durch Flächeninanspruchnahme ist in diesem gestörten Bereich nicht zu erwarten. Des Weiteren befinden sich östlich der B 67 ein kleineres Abgrabungsgewässer und die Rheinuferzonen innerhalb des Wirkungsbereichs, wo Wasservögel vorkommen. Aufgrund der bestehenden Trenn- und Störwirkung durch die Bundesstraße sind hier anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen.

Auch können für diese Arten baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, da die innerhalb des 300 m-Radius gelegene Wasserflächen den Hafen-/Anlegerbereich und die strabennahen Gewässer umfassen, die durch Störungen bereits vorbelastet sind.

Für solche Arten, die im Wirkungsbereich des BSAB entweder potenzielle oder nachgewiesene Brut-, Rast- oder Nahrungshabitate aufweisen, erfolgt eine artbezogene vertiefte Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen in Kap. 5. Dies ist bei den nach Anhang I VS-RL geschützten Arten Singschwan sowie für die gem. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL geschützten Arten Blässgans, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Kiebitz, Krickente, Nachtigall, Pfeifente, Saatgans, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Wiesenpieper, Zwergsäger und Zwergtaucher erforderlich.

4.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Im Folgenden werden die betrachtungsrelevanten Vogelarten des Standarddatenbogens hinsichtlich ihrer Bestandssituation sowie ihrem potenziellen oder nachgewiesenen Vorkommen innerhalb des Wirkungsbereiches des BSAB beschrieben.

4.2.1 Vogelarten des Anhang I VS-RL

4.2.1.1 Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Der Singschwan tritt in Nordrhein-Westfalen als seltener Durchzügler und Wintergast auf. Generell werden als Rast- und Überwinterungsgebiete die Niederungen größerer Flussläufe genutzt. Benötigt werden Stillgewässer als Schlaf-, Nahrungs- und Trinkplätze sowie ausgedehnte Grünland- und Ackerflächen als Nahrungshabitate. Bevorzugt werden als Nahrungshabitat gewässernahes Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland, zum Teil jedoch auch gewässerferne Grünland- und Ackerbereiche (hier insbesondere Mais und Raps). Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen des Singschwans in NRW befindet sich im Vogelschutzgebiet „Weseraue“. Der Mittwinterbestand in NRW beträgt nach Stand 2000-2004 maximal 270 Individuen. (alle Angaben <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014). Regelmäßig tritt die Art jedoch auch mit maximal 50 Individuen (LANUV 2011) am Unteren Niederrhein auf.

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Der Singschwan wurde im Untersuchungsgebiet im Winter 2009/2010 zweimal mit max. 9 Exemplaren sowohl im Vordeichbereich als auch südlich der Straße Reeserward beobachtet. Da die Art inzwischen als regelmäßiger, wenn auch seltener Durchzügler und Wintergast am Niederrhein auftritt und die Habitatansprüche grundsätzlich erfüllt werden, ist es wahr scheinlich, dass die Art den Untersuchungsraum regelmäßig in kleinen Truppgrößen als Nahrungsgebiet aufsucht.

4.2.2 Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 VS-RL

4.2.2.1 Blässgans (*Anser albifrons*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Die Blässgans ist in NRW sehr häufiger, aber lokaler Durchzügler und Wintergast. Die Brutgebiete der hier überwinternden Tiere liegen hauptsächlich in der nordrussischen Tundra. Zur Überwinterung benötigt die Art ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe, wobei jedoch hauptsächlich Grünland zum Äsen genutzt wird und Ackerflächen nur zu geringen Anteilen in Anspruch genommen werden. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze genutzt. Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen der Art in NRW liegt im VSG „Unterer Niederrhein“. Der jährliche Bestand wird mit ca. 120.000 bis 150.000, maximal bis zu 200.000

überwinternden Individuen angegeben. (alle Angaben <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014)

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets in der Nähe zum Rhein und zwischen zwei Gänserast- und –schlafgewässern in 1-2 km Entfernung kommt dem Acker-Grünlandkomplex im Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung als regelmäßig genutztem Äsungsplatz zu. So haben die Zählungen im Winterhalbjahr 2009/2010 Rastbestände von maximal 7.000 Tieren innerhalb der 300 m Wirkreichweiten ergeben. Über die Monate verteilt wurden im Mittwinter ca. 2.300 bis 3.200 Tiere an den Erfassungsterminen festgestellt.

4.2.2.2 Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa. Die Vögel erscheinen von Anfang November bis Mitte April, maximale Überwinterungszahlen werden im Januar erreicht.

Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor. Eines der bedeutendsten Wintervorkommen befindet sich im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Der Mittwinterbestand liegt je nach Winterhärte bei bis zu 1.000 Individuen (2010-2013). Gänsesäger treten im Winter in kleinen Trupps mit bis zu 20 Individuen auf. An gemeinsam genutzten Schlafplätzen können sich über 100 Individuen einfinden

(alle Angaben <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Nach den vorliegenden Angaben wurden einzelne Gänsesäger im Winter 2009/2010 am Rheinufer nahe der Rheinbrücke sowie außerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebiets an den Gewässern zwischen Rhein und Mahnensee festgestellt. Vorkommen einzelner Tiere im gesamten Rheinabschnitt mit seinen Ufern sowie am Mahnensee sind im Winterhalbjahr auf eisfreien Gewässern wahrscheinlich.

4.2.2.3 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Der Große Brachvogel ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher vor allem in West- und Mitteleuropa (Frankreich, Wattenmeer von Deutschland und Niederlanden) überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Große Brachvögel der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/April. Der Brutbestand im VSG wird mit 6-10 Paaren und der Rastvogel-/Durchzüglerbestand mit >1000 Individuen angegeben. (alle Angaben <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014)

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Angaben zu Brutvorkommen der Art liegen aus dem Untersuchungsgebiet nicht vor.

Während des Durchzugs wurden in der Untersuchung 2009/2010 im Frühjahr maximal 105 Individuen insbesondere im Vordeichland westlich der geplanten Abgrabungsfläche gezählt. Darüber hinaus wurde die Art in rheinufernahen Flächen nahe der Rheinbrücke beobachtet. Eine gelegentliche Nutzung der rheinnah gelegenen ausgedehnten Ackerflächen im Bereich der Abgrabungsfläche kann nicht ausgeschlossen werden.

4.2.2.4 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Der Kiebitz gilt als Charaktervogel offener Grünlandgebiete mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen, brütet jedoch inzwischen vermehrt auf Ackerflächen. Wichtig ist eine nicht zu dichte, aber zur Zeit der Jungenaufzucht ausreichende Deckung bietende Krautschicht. Bevorzugte Biotope weisen eine lückige Krautschicht, bzw. mehr oder weniger große Rohbodenanteile auf. In NRW ist die Art im Tiefland weit verbreitet und somit auch am Unteren Niederrhein vertreten. Im VSG wird der Brutbestand mit 250-500 Paaren und der Rastbestand mit >3000 Vögeln angegeben (Angaben gem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Nach den Brutvogeluntersuchungen im Jahr 2005/2006 wird das Gelände der geplanten Abbaufäche von einer Brutkolonie aus 7-8 Paaren genutzt (ENDLER 2014).

Zudem wurden während des Durchzugs in der Untersuchung 2009/2010 regelmäßig Trupps mit maximal 110 Vögeln innerhalb des Wirkraums gezählt. Selbst Mitte Dezember wurden noch rastende Trupps bis maximal 10 Individuen festgestellt.

4.2.2.5 Krickente (*Anas crecca*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

In Nordrhein-Westfalen tritt die Krickente als seltener Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler und Wintergast aus Nord- und Osteuropa und Russland auf.

Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 1-2 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen. Als Brutvogel kommt die Krickente in Nordrhein-Westfalen vor allem im Westfälischen Tiefland, im Münsterland und am Niederrhein vor. Der Brutbestand hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten stabilisiert und liegt bei 120-180 Brutpaaren (2005-2009/Brutvogelatlas NRW).

Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Krickenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar (ca. 5000 Individuen; 2010-2012) und ziehen im März/April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer vor allem in der Westfälischen Bucht und am Niederrhein. Der Mittwinterbestand liegt je nach Winterhärte bei bis zu 5.000 Individuen (2000-2012). Krickenten treten im Winter meist in kleineren Trupps mit bis zu 30, maximal bis zu 300 Tieren auf.

Der Brutbestand im VSG liegt bei 6-10 Paaren. Das gehört mit einem Rastbestand von ca. 3.000 Vögeln zu den bedeutendsten Rast- und Überwinterungsgebieten (alle Angaben gem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Angaben zu Brutvögeln im Umfeld der geplanten Abgrabungsfläche liegen nicht vor.

Einzelne Krickenten oder kleine Trupps bis 5 Individuen wurden im Rahmen der Rast- / Wintervogeluntersuchung 2009/2010 im Bereich der Rheinufer, am Mahnensee und an den kleineren Stillgewässern im Umfeld des Untersuchungsgebiets festgestellt. Maximal 31 Individuen wurden im Mittwinter am Rheinufer westlich der geplanten Abgrabungsfläche bei Mahenburg gezählt.

4.2.2.6 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern sowie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und naturnahe Parkanlagen oder Dämme. Bevorzugt wird die Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Wichtig ist eine ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und zur Aufzucht der Jungen. In NRW ist die Art im gesamten Tiefland noch weit verbreitet, jedoch sind die Bestände seit einigen Jahren rückläufig. Im VSG wird der Brutbestand mit 11-50 Paaren angegeben (Angaben gem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Angaben zu Brutvorkommen innerhalb der Abbaufäche und dem Wirkraum liegen nicht vor. Allerdings wurde die Art nach Informationen des LINFOS (2006-2008) als Brutvogel mit mehreren Revieren an den Westufern des Mahnensees festgestellt.

4.2.2.7 Pfeifente (*Anas penelope*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Die Pfeifente kommt in Nordrhein-Westfalen zunehmend häufiger als Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Russland. Die Vögel erscheinen ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im April wieder ab.

Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Pfeifente ausgedehnte Grünlandbereiche, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe. Dort ernähren sich die Tiere hauptsächlich von Gräsern. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlafplätze aufgesucht. Die Pfeifente kommt in Nordrhein-Westfalen als Wintergast vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser vor.

Das bedeutendste Wintervorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit bis zu 6.000 Individuen (2004-2012). Der Mittwinterbestand wird in NRW auf etwa 7.000 Individuen (2010-2013) geschätzt. Pfeifenten treten im Winter in Trupps mit bis zu 500 Tieren auf (Angaben gem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Einzelne Pfeifenten oder kleine Trupps bis 5 Individuen wurden im Rahmen der Rast- / Wintervogeluntersuchung 2009/2010 im Bereich der kleineren Stillgewässer im Umfeld des Untersuchungsgebiets festgestellt. Am Rheinufer bei Mahnenburg und östlich der Rheinbrücke wurden max. 50 bzw. 190 Individuen im Mittwinter gezählt.

4.2.2.8 Saatgans (*Anser fabalis*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Die Saatgans ist in NRW sehr regelmäßiger, aber lokaler Durchzügler und Wintergast. Die Brutgebiete der hier überwinternden Tiere liegen hauptsächlich in den Tundren Nordeuropas und Russlands. Zur Überwinterung benötigt die Art ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe, wobei jedoch hauptsächlich Acker zum Äsen genutzt wird und Grünländer nur zu geringen Anteilen in Anspruch genommen werden. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze genutzt. Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen der Art in NRW liegt im VSG „Unterer Niederrhein“. Der jährliche Bestand wird mit mehr als 12.000 überwinternden Individuen angegeben. (alle Angaben <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014)

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden im Winterhalbjahr 2009/2010 mit maximal 10 Individuen vergleichsweise wenige Saatgänse festgestellt. Da die Art Ackerflächen als Nahrungshabitate bevorzugt, ist ihr Vorkommen von der jeweiligen Ackernutzung abhängig. So konnte knapp außerhalb der nördlichen Wirkraumgrenze während der Zählung ein Trupp mit 200 Vögeln festgestellt werden. Grundsätzlich ist das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Lage und Lebensraumstruktur als regelmäßig genutztes Äsungsgebiet für die Art einzustufen.

4.2.2.9 Schnatterente (*Anas strepera*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

In Nordrhein-Westfalen tritt die Schnatterente als seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast aus osteuropäischen und russischen Populationen auf.

Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt.

Die Schnatterente erscheint im Herbst in der Zeit ab Mitte August, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere vor allem im März/April auf. Je nach Witterungsbedingungen sind Schnatterenten den ganzen Winter über anzutreffen. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser.

Als Brutvogel kommt die Schnatterente in Nordrhein-Westfalen vor allem am Niederrhein sowie vereinzelt in Westfalen mit 270-470 Brutpaaren (2005-2009) und im VSG mit 11-50 BP vor. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit jeweils bis zu 1.500 Individuen (2004-2012). Der Maximalbestand des Durchzugs beträgt bis zu 2.500 Individuen (2010-2012). Schnatterenten treten im Winter in Trupps mit bis zu 50 Tieren auf (alle Angaben <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Angaben zu Brutvorkommen der Art im Umfeld der geplanten Abgrabungsfläche liegen nicht vor.

Kleine Schnatterententrupps bis max. 8 Individuen wurden im Rahmen der Rast- / Wintervogeluntersuchung 2009/2010 im Bereich der kleineren Stillgewässer westlich des Mahnen-sees sowie östlich der B67 erfasst.

4.2.2.10 Spießente (*Anas acuta*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Spießenten kommen in Nordrhein-Westfalen vor allem als Durchzügler und Wintergäste sowie unregelmäßig als Brutvögel vor (bislang 2 Bruten am Unteren Niederrhein).

Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Spießente seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen. Zum Teil erscheinen die Tiere zur Nahrungssuche auch auf überschwemmten Grünlandbereichen. Als Durchzügler kommt die Spießente in Nordrhein-Westfalen vor allem in der Westfälischen Bucht und im Niederrheinischen Tiefland vor. Die bedeutendsten Rastvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit mehr als 150 bzw. 75 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird auf bis zu 500 Individuen geschätzt (2010-2013). Spießenten treten in kleinen Trupps mit bis zu 30 Tieren auf (alle Angaben <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Angaben zu Brutvorkommen der Art im Umfeld der geplanten Abgrabungsfläche liegen nicht vor.

Westlich der geplanten Abgrabungsfläche im Vordeichland wurde im Rahmen der Untersuchung 2009/2010 einmalig ein Trupp Spießenten mit 28 Individuen während des Frühjahrsdurchzugs gezählt.

4.2.2.11 Tafelente (*Aythya ferina*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Die Tafelente tritt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa, Russland und Südsandinavien auf.

Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche etc.. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 3-5 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Als Brutvogel kommt die Tafelente in Nordrhein-Westfalen sehr lokal im Einzugsbereich von Rhein, Lippe, Ems und Weser vor. Der Brutbestand ist nach einer Zunahme bis in die 1980er Jahre in den letzten Jahrzehnten wieder rückläufig und liegt bei etwa 35 bis 50 Brutpaaren (2010-2013).

Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Tafelenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit bis zu 1.500 Individuen (2004-2013). Der Mittwinterbestand in NRW liegt je nach Winterhärte bei bis zu 3.500 Individuen (2010-2013). Tafelenten treten im Winter oft in größeren Trupps mit 50-500 Exemplaren auf (alle Angaben <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten/schutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Angaben zu Brutvorkommen der Art im Umfeld der geplanten Abgrabungsfläche liegen nicht vor.

Kleine Tafelententrupps bis max. 3 Individuen wurden im Rahmen der Rast- / Wintervogeluntersuchung 2009/2010 im Bereich der kleineren Stillgewässer westlich des Mahnensees sowie östlich der B67 erfasst.

4.2.2.12 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Der Wiesenpieper ist in NRW aufgrund starker Bestandsrückgänge in den letzten Jahren (stark gefährdet gem. Roter Liste NRW 2008) nur noch lückenhaft verbreitet, auch am Niederrhein bestehen größere Verbreitungslücken. Die Art benötigt offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Dabei muss die Bodenvegetation ausreichend Deckung bieten, darf aber auch nicht zu hoch sein. Typische Lebensräume sind frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. (Angaben gem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Gem. LINFOS kommen im Umfeld des Untersuchungsgebiets im nahen FFH-Gebiet „NSG Grietherorter Altrhein“ zahlreiche Wiesenpieper-Brutreviere vor. Aufgrund einer vergleichbaren Lebensraumausstattung im Vordeichgelände sind auch Wiesenpieperreviere im Bereich der Abgrabungsfläche sowie daran angrenzend zu erwarten.

Im Winterhalbjahr 2009/2010 wurde die Art auch als Durchzügler bzw. Rastvogel im Umfeld der geplanten Abgrabungsfläche festgestellt.

4.2.2.13 Zwergsäger (*Mergus albellus*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

In Nordrhein-Westfalen tritt der Zwergsäger als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Die Vögel erscheinen erst im November, überwintern mit einem Maximum im Januar/Februar und ziehen bereits im März wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt der Zwergsäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen. Der Zwergsäger kommt als Wintergast in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor.

Das bedeutendste Wintervorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit Maximalbeständen von je nach Winterhärte bis zu 250 Individuen (2004-2009). Der nordrhein-westfälische Mittwinterbestand wird je nach Winterhärte auf bis zu 400 Individuen geschätzt (2000-2011). Zwergsäger treten im Winter in kleinen Trupps mit bis zu 10 Tieren auf (Angaben gem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

An einem Gewässer westlich des Mahnensees wurden im Rahmen der Untersuchung 2009/2010 einmalig 2 Zwergsäger im Mittwinter beobachtet.

4.2.2.14 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Der Zwergtaucher tritt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa auf.

Er brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Als Brutvogel kommt der Zwergtaucher in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland vor. Im VSG wird der Brutbestand mit 6-10 Paaren angegeben. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 1.100 bis 1.600 Brutpaare geschätzt (2010-2013).

Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Zwergtaucher ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im November/Dezember und ziehen im März/April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer. Das bedeutendste Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Bereich der Ruhr (Mühlheim bis Dortmund) sowie der Lippe (Lippstadt bis Wesel) mit jeweils mehr als 400 Individuen. Im VSG Unterer Niederrhein wird der Bestand während der Zug-/und Überwinterungszeit auf ca. 100 Vögel geschätzt. Der Mittwinterbestand in NRW liegt je nach Winterhärte bei über 2.000 Individuen (2000-2012). Zwergtaucher treten im Winter meist einzeln oder in kleinen Trupps mit bis zu 10 Tieren auf (Angaben gem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, abgerufen am 04.08.2014).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Angaben zu Brutvorkommen der Art im Umfeld der geplanten Abgrabungsfläche liegen nicht vor.

Einzelne Tiere wurden im Rahmen der Rast- / Wintervogeluntersuchung 2009/2010 im Bereich der kleineren Stillgewässer westlich des Mahnensees sowie östlich der B67 erfasst.

4.2.3 Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten und Lebensräume

4.2.3.1 Steinkauz (*Athene noctua*)

Verbreitung und Habitatnutzung in der Region

Der Steinkauz bevorzugt halboffene, grünlandreiche Kulturlandschaften mit Hochstamm-Obstbau oder älteren Kopfweiden zur Anlage der Bruthöhlen sowie Grünlandflächen mit ganzjährig geringer Vegetationshöhe (d.h. insbesondere beweidete Flächen) zur Nahrungssuche. Auch Nisthilfen werden gerne angenommen – in NRW brüten rund 2.000 Paare in rund 4.600 aufgehängten Nistkästen. Zum Teil werden auch Gebäudenischen, Ställe oder Garagen zur Brut genutzt (JÖBGES 2013). Die Verbreitung der Art in NRW konzentriert sich auf klimatisch günstige Regionen wie das Niederrheinische Tiefland, die Niederrheinische und Westfälische Bucht sowie insbesondere das Münsterland, er fehlt in den Mittelgebirgen sowie in den Innenstädten. Verbreitungsschwerpunkt sind dem entsprechend der Untere Niederrhein, die Niederrheinische Bucht, das Münsterland sowie die Niederungsgebiete Mittelwestfalens (ebd.).

Verbreitung und Habitatflächen im Wirkungsbereich der Planfestlegung

Innerhalb der geplanten Abgrabungsfläche brüten Steinkäuze gem. LINFOS am Gehöft „zu Rees“. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind essenzieller Bestandteil des Reviers. Weitere Brutvorkommen liegen gem. LINFOS im Umfeld zwischen geplanter Abgrabungsfläche und der Ortschaft Esserden sowie am Gehöft Mahnenburg westlich des Wirkraums und an einem Gehöft an der Wardstraße östlich der B 67. Essenzielle Revierbestandteile dieser Vorkommen liegen innerhalb des Wirkraums.

5 Beurteilung der durch den BSAB zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen erfolgt auf der Basis der vorliegenden Bestandsdaten und Bestandsbeschreibungen anhand einzelfallbezogener Prognosen, die auf die derzeitige Ausprägung und die Erhaltungszustände der Populationen und Habitate der Vogelarten gem. Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL abstellen.

Maßstab für die Bewertung, ob die Beeinträchtigungen auf das VS-Gebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich sind, sind die Erhaltungsziele. Diese sehen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Le-

bensräume vor. Mit Bezug zur Rechtsprechung des BVerwG erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit darüber hinaus mit Blick auf die Stabilität des Erhaltungszustands der Population der geschützten Arten (vgl. BVerwG, Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - Rn 133).

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung der revierbezogenen sowie der flächenbezogenen Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der zugrunde zu legenden Erhaltungszustände und Bestandstrends der Arten sowie der definierten günstigen Erhaltungszustände hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume, werden bei der Bewertung der Erheblichkeit verschiedene Kriterien berücksichtigt. In Anlehnung an die Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (MUNLV 2004) sowie die Hinweise der LANA (2004) ist diesbezüglich umso eher von einer Erheblichkeit auszugehen

- je höher die Anzahl betroffener Reviere einer Art ist, die für den Erhaltungszustand der Population des VS-Gebiets dieser Art ausschlaggebend sind,
- je gefährdeter die Population einer Art ist (Erhaltungszustand, Bestandstrend),
- je spezifischer die Habitatanforderungen der jeweiligen Art sind (Möglichkeiten der Wiederherstellung, Entwicklungszeiten),
- je stärker eine Art von der Habitatstruktur abhängig ist,
- je höher der Anteil der betroffenen bedeutsamen Habitatstrukturen der Art, gemessen am Gesamtanteil der zur Verfügung stehenden Habitatstrukturen innerhalb des Gebietes, ist.

5.2 Prognose der Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL artbezogen hinsichtlich ihrer maßgeblichen Bestandteile ermittelt und bewertet.

5.2.1 Prognose der Beeinträchtigungen für Vogelarten des Anhang I der VS-Richtlinie

5.2.1.1 Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Da der Singschwan als Wintergast im Wirkungsbereich des BSAB regelmäßig nachgewiesen wurde, können bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Singschwan gehört zur Gilde der Acker- und Grünlandvögel im VSG. Durch die großflächige Abgrabung im Bereich von regelmäßig genutzten Äsungsflächen im Nahbereich zu Schlafplätzen werden Überwinterungs-, bzw. Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen.

Bewertung der Erheblichkeit

Der Singschwan wurde mit maximal 9 rastenden Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dies entspricht in etwa 20 % des maximalen Gesamtbestandes der im Vogelschutzgebiet überwinternden Singschwäne. Da die Rastbestände der Art in den vergangenen Jahren eine deutliche Abnahme zeigen, können Verschlechterungen des aktuell ungünstigen-schlechten Erhaltungszustandes innerhalb des VSG und somit **erhebliche Beeinträchtigungen** nicht ausgeschlossen werden.

5.2.2 Prognose der Beeinträchtigungen für Vogelarten des Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

5.2.2.1 Bläss- und Saatgans (*Anser albifrons*, *Anser fabalis*)

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Da die Blässgans und die Saatgans regelmäßige und häufige (insbesondere Blässgans) Wintergäste im Untersuchungsgebiet sind, können Störungen mit Fluchtreaktionen, bzw. Meidung der Flächen als Nahrungshabitat für größere Gruppen überwinternder Bläss- und Saatgänse nicht ausgeschlossen werden. Ausgehend von der Maximalzahl festgestellter Individuen kann der Betroffenheitsumfang für die Blässgans auf bis zu ca. 7.000 Individuen, für die Saatgans auf bis zu ca. 200 Individuen geschätzt werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Da das Plangebiet in einem Bereich liegt, der sich innerhalb des intensiv genutzten Aktionsradius zweier Schlafplätze der überwinternden Gänse befindet, kommt ihm eine sehr hohe Bedeutung als Äsungsplatz der Gänse zu. Durch die Flächenbeanspruchung von 120 ha Abgrabungsfläche werden anlagebedingt für die Arten wertvolle und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Ausgehend von der Maximalzahl festgestellter Individuen kann der Betroffenheitsumfang für die Blässgans auf bis zu ca. 7000 Individuen, für die Saatgans auf bis zu ca. 200 Individuen geschätzt werden.

Bewertung der Erheblichkeit

Der Erhaltungszustand der Blässgans im VSG „Unterer Niederrhein“ wird gem. Standarddatenbogen mit A „hervorragend“ eingestuft, der Gesamtbestand der Art im VSG beträgt ≥ 150.000 überwinternde Individuen. Der Erhaltungszustand der Saatgans im VSG wird gem. Standarddatenbogen mit B „gut“ eingestuft, der Gesamtbestand beträgt ≥ 10.000 überwinternde Individuen. Die Betroffenheit von ca. 3000 bis max. 7.000 Individuen (Blässgans), bzw. 200 Individuen (Saatgans) entspricht somit 2 bis 4,7 % bzw. 2 % des Gesamtüberwinterungsbestandes der Arten im Vogelschutzgebiet. Die hohe Qualität der beanspruchten Äsungsflächen ergibt sich aus der weitgehend störungsfreien offenen, großflächigen und unzerschnittenen Lage sowie der geringen Nähe zu den Schlafgewässern bei Niederwörmter und Grietherort. Die Auswertung der vorhandenen Zählraten weisen auf eine regelmäßige Nutzung durch eine hohe Anzahl an Tieren über den gesamten Winter hin.

Gem. LANUV (2011) stellen der Erhalt der Äsungsflächen für Nordische Wildgänse und die Aufrechterhaltung der Flächenbilanz innerhalb des VSG's ein vorrangiges Ziel für das Vogelschutzgebiet dar.

Aufgrund der besonderen Relevanz geeigneter Äsungsflächen und hierbei insbesondere der Größe und Lage der geplanten Abgrabungsfläche kann durch die Inanspruchnahme eine dauerhafte Verschlechterung der Rastbedingungen für durchschnittlich ca. 3.000 Individuen der Blässgans und ca. 200 Individuen der Saatgans nicht ausgeschlossen werden. Für die betroffenen Schlafplatzgemeinschaften dürfte der Grad der Beeinträchtigung noch höher liegen. Aufgrund der räumlichen Bindung der Äsungsflächen an die Schlafplätze ist der zur Verfügung stehende Raum zur Gänseäsung eingeschränkt. Darin gelegene geeignete Äsungsflächen sind in ihrer Kapazität begrenzt. **Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. erhebliche Beeinträchtigungen der Arten im Vogelschutzgebiet können daher nicht ausgeschlossen werden.**

5.2.2.2 Gänsesäger (*Mergus merganser*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Schnatterente (*Anas strepera*), Spießente (*Anas acuta*), Tafelente (*Aythya ferina*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Vorkommen der aufgelisteten Wasservögel im Untersuchungsgebiet konzentriert sich auf die randlich bzw. knapp außerhalb liegenden Stillgewässer im Umfeld des Wirkraums sowie auf die Ufer und Buchten am Rhein.

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben, der abschirmenden Wirkung des Sommerdeichs zu den Uferzonen am Rhein und der Ufergehölze an den Stillgewässern sowie der bestehenden Trennwirkung durch die Bundesstraße B 67 sind zum derzeitigen Planungsstand keine bau-,

anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die Vorkommen und ihre Lebensräume zu erwarten.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine Verschlechterung der aktuellen Erhaltungszustände der aufgeführten Wasservogelarten im VSG ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

5.2.2.3 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Da der Große Brachvogel insbesondere südlich des Mahnensees im Vordeichland als Rastvogel im Wirkungsbereich des BSAB nachgewiesen wurde, können bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen bzw. Rastvogeltrupps nicht ausgeschlossen werden. Durch die abschirmende Wirkung des Deichs wird diese Störung in diesem Bereich nicht weitreichend sein.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Nachweise der Art aus der geplanten Abgrabungsfläche liegen nicht vor. Anlagebedingt werden potenzielle, vermutlich nur unregelmäßig genutzte Rastplätze beansprucht. Die beanspruchten Ackerflächen stellen für die Art keine optimalen Rast- und Nahrungshabitate dar. Optimale und regelmäßig genutzte Rastplätze und Nahrungshabitate der Art im Vogelschutzgebiet werden durch den BSAB nicht in Anspruch genommen.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine Verschlechterung des aktuell günstigen-guten Erhaltungszustandes des Großen Brachvogels im VSG ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

5.2.2.4 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Im geplanten Abgrabungsbereich und seinem Umfeld sind Störungen sowohl von Revieren des Kiebitzes während der Brutzeit als auch von Rastplätzen für durchziehende Vögel zu erwarten.

Diese können zu einer Beeinträchtigung des Brutgeschehens bis hin zur Aufgabe einzelner Brutreviere führen. Die Anzahl aktuell betroffener Brutreviere kann nicht genau quantifiziert

werden. Aufgrund der Nachweise in 2005/2006 ist von einer Betroffenheit von maximal 8 Revieren der Art auszugehen. Darüber hinaus können Störungen rastender Trupps zu den Zugzeiten und daraus resultierend eine temporäre Aufgabe von Rasthabitaten nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben ist mit dem anlagebedingten Verlust von maximal 8 Brutrevieren sowie mit ungestörten Rast- und Nahrungsplätzen der Art auszugehen.

Bewertung der Erheblichkeit

Der Gesamt-Brutbestand des Kiebitzes im VSG „Unterer Niederrhein“ wird im Standarddatenbogen mit 251-500 Revieren angegeben. Der Erhaltungszustand wird mit C (ungünstig bis schlecht) eingestuft. Durch das Vorhaben ist mit dem anlagebedingten Verlust von maximal 8 Revieren der Art auszugehen. Das entspricht etwa 1,4 bis 2,8 % des gesamten Brutvogelbestands im VSG.

Somit kann mit dem Verlust der Brutreviere des Kiebitzes eine Verringerung des Gesamtbestandes der Art im Vogelschutzgebiet sowie eine weitere Verschlechterungen des Erhaltungszustandes bzw. erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund der Flexibilität bei der Wahl von Rastplätzen (in Abhängigkeit von der Nutzungsart auf Äckern und Grünländern sowie den jeweiligen Wasserständen in nassen oder trockenen Jahren) davon auszugehen, dass hinreichende Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld der in Anspruch genommenen Flächen zur Verfügung stehen.

Insgesamt können aufgrund des anlagebedingten Verlusts von Brutrevieren des Kiebitzes erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

5.2.2.5 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Angaben zu Brutvorkommen innerhalb der Abbaufäche und dem Wirkraum liegen nicht vor. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den bekannten Brutrevieren am Westufer des Mahnensees an der Grenze des Wirkraums können Beeinträchtigungen dieser Vorkommen auszuschlossen werden.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands der Nachtigall im VSG ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

5.2.2.6 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Angaben zu Wiesenpieper-Brutrevieren liegen aktuell aus dem Untersuchungsgebiet nicht vor, sind aber aufgrund vergleichbarer Habitatausstattung zum angrenzenden FFH-Gebiet „NSG Grietherorter Altrhein“ mit dortigen zahlreichen Brutrevieren zumindest im Wirkraum jenseits des Sommerdeichs zu erwarten. Dieser Bereich wird auch von durchziehenden und rastenden Vögeln aufgesucht.

Daher sind baubedingte Störungen des Wiesenpiepers vor allem im südlichen und westlich gelegenen Umfeld der Abgrabungsfläche nicht auszuschließen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Lebensraumverluste können nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist der potenziell geeignete, randlich gelegene Grünlandanteil in der geplanten Abgrabungsfläche vergleichsweise gering. Trotzdem kann zumindest für potenziell geeignete randlich auch außerhalb der geplanten Abgrabungsfläche gelegene Reviere eine Flächeninanspruchnahme von Revierbestandteilen nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei um potenzielle Revierstandorte handelt, können keine genauen Angaben zur Anzahl betroffener Reviere gemacht werden. Aufgrund der im benachbarten Umfeld vorhandenen Siedlungsdichte der Art und der üblichen Reviergrößen sowie der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum kann der Betroffenheitsumfang auf maximal 1-2 Reviere geschätzt werden.

Bewertung der Erheblichkeit

Der Erhaltungszustand des Wiesenpiepers im Vogelschutzgebiet wird im Standard-Datenbogen mit C „ungünstig - schlecht“ angegeben. Gem. Roter Liste NRW (2008) ist die Art im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes gefährdet (RL 3). Aktuell setzen sich die Bestandsabnahmen der Art am Unteren Niederrhein (ehemals das größte geschlossene Brutgebiet in Nordrhein) weiterhin fort (SCHIDELKO & SKIBBE 2013).

Bei einem Gesamtbestand des Wiesenpiepers im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von 51-100 Brutpaaren gem. Standarddatenbogen bzw. 380 bis 410 Brutpaare in 2010 (LANUV 2011, MAKO) entspricht die Beeinträchtigung von 1-2 potenziellen Revieren in etwa 1-4 % bzw. 0,2 – 0,5 % der Population im Vogelschutzgebiet.

Da davon auszugehen ist, dass die vorhandene Siedlungsdichte des Wiesenpiepers im Untersuchungsraum der Habitatausstattung entspricht und die Bestandsentwicklung negativ verläuft, ist nicht von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten für 1-2 Reviere der Art auszugehen. Eine Verringerung des Gesamtbestandes der Art im Vogelschutzgebiet kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der aktuellen Gefährdungssituation des Wiesenpiepers im Niederrheinischen Tiefland und der nicht auszuschließenden Verringerung des Gesamtbestandes kann eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustandes des Wiesenpiepers im Vogelschutzgebiet auch bei einem relativ geringen Anteil betroffener Reviere am Gesamtbestand nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. **Daher sind auch erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.**

5.2.3 Prognose der Beeinträchtigungen für sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten und Lebensräume

5.2.3.1 Steinkauz (*Athene noctua*)

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der zahlreichen Reviernachweise innerhalb und im näheren Umfeld der geplanten Abgrabungsfläche können Störungen von Revieren des Steinkauzes, insbesondere während der Brutzeit, nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der bekannten Brutvorkommen des Steinkauzes im Bereich der geplanten Abgrabungsfläche können anlagebedingte Verluste von Revieren des Steinkauzes nicht ausgeschlossen werden. Auf Grundlage der bekannten Reviere ist von einer Betroffenheit von 1 Brutpaar auszugehen. Darüber hinaus werden großflächig essenzielle Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Für den Steinkauz kann der großflächige Verlust von Nahrungshabitaten im Umfeld des Brutplatzes auch zu einem vollständigen Lebensraumverlust und somit zu einer Aufgabe von Revieren führen. Dem entsprechend wäre von einem zusätzlichen Verlust von 1- 2 Revieren des Steinkauzes auszugehen.

Bewertung der Erheblichkeit

Der Gesamtbestand des Steinkauzes im Vogelschutzgebiet wird im Standarddatenbogen mit 251-500 Revieren angegeben. Zum Erhaltungszustand werden keine Angaben gemacht.

Gem. Brutvogelatlas NRW wird für das TK-Blatt Nr. 4204 ein Bestand von 114-300 Revieren angegeben (NWO 2013). Gem. Roter Liste NRW gilt die Art im Niederrheinischen Tiefland als gefährdet, mit dem Zusatz „S“ (Abhängigkeit von konkreten Schutzmaßnahmen). Der Bestandstrend ist am Unteren Niederrhein relativ stabil (JÖGBES 2013). Aufgrund der Gefährdung der Art im Niederrheinischen Tiefland wird vorsorglich von einem ungünstigen Erhaltungszustand der Art im Vogelschutzgebiet ausgegangen.

Bei einer Betroffenheit von 1-3 Brutpaaren des Steinkauzes und einem Gesamtbestand von 251-500 Revieren entspricht dies ca. 0,2 bis 1,2 % des Bestands im Vogelschutzgebiet.

Aufgrund der Habitatansprüche des Steinkauzes, die in der Regel von spezifischen Schutzmaßnahmen abhängig sind und in Bezug auf geeignete Bruthabitate auch eine lange Entwicklungsdauer aufweisen, kann nicht von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten für 1-3 Reviere ausgegangen werden. Eine Reduzierung des Gesamtbestandes der Art im Vogelschutzgebiet ist somit zu erwarten.

Aufgrund des aktuell bereits ungünstigen Erhaltungszustandes können weitere Verschlechterungen des Erhaltungszustandes und somit erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

6 Summationswirkungen mit anderen Planfestlegungen

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten (hier: Planfestlegungen) erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte (Summationseffekte).

Neben der Einzelbetrachtung des BSAB KLE 09 wurde auf der Grundlage der vorhandenen Informationen geprüft, ob weitere Planfestlegungen, die das EU-Vogelschutzgebiet DE 4203-401 VS-Gebiet „Unterer Niederrhein“ erheblich beeinträchtigen könnten, vorhanden sind.

Nach LANUV 2011 ist bei großflächigem Kiesabbau mit Wechselwirkungen zu rechnen, die über den Einfluss einzelner Kiesgruben hinausgehen und bei der Betrachtung einzelner Abbauvorhaben nicht berücksichtigt werden. Deshalb sind die durch die Nassauskiesung KLE 09 entstehenden Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den bereits durchgeführten und weiterhin in Planung befindlichen Auskiesungen zu bewerten.

Im Umfeld des BSAB KLE 09 befinden sich 4 weitere BSAB innerhalb des Vogelschutzgebietes, von denen zwei bereits in Betrieb sind (KLE 10 und KLE 11). Die zwei anderen BSAB (KLE 18 und KLE 17) umfassen eine Fläche von rund 80 ha. Die bereits als Abgrabungsgewässer vorhandenen BSAB weisen zusammen eine Flächengröße von rund 166 ha auf. Hinsichtlich der geplanten BSAB ist die Inanspruchnahme von 128 ha Fläche kumulativ wirksamer Planfestlegungen innerhalb des Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen.

Weiterhin befinden sich außerhalb des Vogelschutzgebietes im Umkreis von ca. 8 km 9 weitere Planfestlegungen (KLE 5, 6, 7, 8, 12, 16, 19, 23 und 46). Diese weisen eine Flächen-größe von insgesamt 478 ha auf. Davon sind 5 Flächen (341 ha) bereits als Abgrabungsgewässer vorhanden. Darüber hinaus bestehen zahlreiche ältere Kiesabgrabungsgewässer innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebietes.

Bezüglich kumulativer Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ durch die verschiedenen Planfestlegungen der BSAB werden daher die folgenden Voraussetzungen als Ziele des Regionalplans festgelegt:

- Sowohl Abgrabungsvorhaben in BSAB als auch sonstige Rohstoffabgrabungen im europäischen Vogelschutzgebiet “Unterer Niederrhein” dürfen nicht zu einer Verringerung der gesicherten Gänseäsungsmöglichkeiten führen.
- Die betreffenden Maßnahmen in den jeweiligen Zulassungsverfahren müssen gewährleisten, dass für verloren gehende Äsungsflächen geeignete, ungestörte und ausreichend große Äsungsflächen in der Regel innerhalb des Vogelschutzgebietes z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland qualitativ aufgewertet werden; falls nicht anders möglich werden funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zusätzlich in das Vogelschutzgebiet einbezogen.

Aufgrund der festgelegten Ziele, die sicherstellen, dass keine Verringerung der Gänseäsungsmöglichkeiten innerhalb des VSG erfolgt, können kumulative Beeinträchtigungen für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Prüfung eines im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf geplanten „Bereiches für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes (VS-Gebiet) DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“. Dabei handelt es sich um die ca. 120 ha große Fläche „KLE 09“.

Dazu werden artspezifisch die möglichen Beeinträchtigungen der im Bereich der BSAB nachweislich und potenziell vorkommenden und im Standarddatenbogen geführten Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL ermittelt und bewertet. Aufgrund der Störung sowie Inanspruchnahme wertvoller Brut- und Rastlebensräume kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Anhang I-Art Singschwan und Art. 4 Abs. 2-Arten Wiesenpieper, Blässgans, Saatgans und Kiebitz sowie Steinkauz als weitere im Standarddatenbogen genannte Art auf Grundlage des Detaillierungsgrades der Regionalplanebene nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ durch die Planfestlegung BSAB KLE 09 sind somit zu erwarten.

8 Literatur

- BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bonn.
- Bobbink, R.; Ashmore, M.; Braun, S.; Flückiger, W. & Van Den Wyngaert, I. J. J.: Empirical nitrogen critical loads for natural and semi-natural ecosystems: 2002 update. In: Swiss Agency for the Environment, Forests and Landscape – SAEFL, 2003: Empirical Critical Loads for Nitrogen, Expert Workshop, Berne 11.-13. November 2002, Proceedings. = Environmental Documentation No. 164, Air.
- Burdorf, K., H. Heckenroth & P. Südbeck, 1997: Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. - Inform.d. Niedersachs.17, Nr.6: 225-231, Hannover (Heft 6/97).
- Endler, M. (2014): Mündliche und schriftliche Mitteilungen vom 10.07.2014 durch Herrn Endler (Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Burkhard Böhling).
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Geldner, P. (2000): Hydraulische Aspekte des Austausches zwischen Grundwasser und Baggerseen. In: Beißwenger, T., Andres-Brümmer, D. & Umweltberatung im Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.): Kiesgewinnung Wasser- und Naturschutz – Beiträge der Fachtagungen zur Gewinnung von Sand und Kies unter Berücksichtigung der Belange des Grundwasser- und Naturschutzes. Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE Baden-Württemberg – Band 2, 2. erweiterte Auflage.
- Glutz von Blotzheim, G., Bauer, K. M. & E. Bezzel (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 4 - Falconiformes. 2. Auflage, Wiesbaden.
- Illner, H. (2013): Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). In: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de>, abgerufen am 10.05.2013
- Jöbges, M. (2013): Weißstorch (*Ciconia ciconia*). In: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de>, abgerufen am 10.05.2013
- Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur BESTIMMUNG der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Schlussbericht Juni 2007 = F+E-Vorhaben 804 82 004 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401. Erstellt im Auftrag des MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW. Bearbeitung: Weiss, J., Hille, B., Jöbges, M., Verbücheln, G., Hübner, T. & J. Schäpers.
- Mönig, R. (2013): Dohle (*Corvus monedula*). In: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de>, abgerufen am 10.09.2013
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 2: Gastvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 01/2011.

NWO – Nordrhein-westfälische Ornithologen-Gesellschaft (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlöas der Brutvögel 1989 bis 1994.

NWO – Nordrhein-westfälische Ornithologen-Gesellschaft (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.
<http://atlas.nw-ornithologen.de>, abgerufen am 10.05.2013

Schidelko, K. & A. Skibbe (2013): Wiesenpieper (*Anthus pratensis*). In: : Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.
<http://atlas.nw-ornithologen.de>, abgerufen am 10.05.2013

Wohlrab, B., Ehlers, M., Günnewig, D. & H. H. Söhngen (1995): Oberflächennahe Rohstoffe – Abbau, Rekultivierung, Folgenutzung. Stuttgart.